

# Richtersacker (Horchental)

## Kategorie

Flurname (Wiese).

## Bedeutung

«Acker, der einem Richter gehört hatte».

## Bemerkungen

Die Parzelle wurde auch *Strassenäckerli* genannt.

## Lokalisierung

Parzellennummer: 445 (Teilstück im Südwesten an der Eisenbahnlinie).

Kartenausschnitte: 13\_Gärtli; 16\_Horchental.

## Belege

- 1802: Richters Acker (Baufeld)  
Helvetischer Kataster, 1329.
- 1874: Richtersacker [mit Bezug auf einen Teil der Parzelle 445]  
Handänderungsprotokoll vom 14.12.1874. [Gemeindearchiv]
- 1877: Richtersacker oder Strassenäckerle [mit Bezug auf einen Teil der Parzelle 445]  
Handänderungsprotokoll vom 23.03.1877. [Gemeindearchiv]

## Frühere Deutung

Es ist keine frühere Erklärung dieses Flurnamens bekannt.

## Deutung

«Acker, der einem Richter gehört hatte».

Der Flurname ist ein Kompositum, das aus dem Grundwort Acker und dem Bestimmungswort Richter besteht.

Das Grundwort Acker geht auf althochdeutsch *ackar*, mittelhochdeutsch *acker* (= Acker, Feld, Ackerfeld) zurück (vergleiche zu «Acker»: Arnet, 1990, S. 6; Nyffenegger & Graf, 2007, Band 2.2, S. 24 f.) und bezeichnet im Unterschied zur Wiese bzw. Weide das mit Feldfrüchten bebaute oder zur Anpflanzung bestimmte Stück Land. Die früher auch in unserem Gebiet grosse Anzahl Äcker verlangte eine entsprechend differenzierte Bezeichnung. Deshalb sind die Acker-Flurnamen typischerweise mit einem Bestimmungswort kombiniert worden, das sich häufig zur Grösse, Form oder Lage der Flur äussert. In diesem Fall (Richters-) liegt indes ein Bezug zu einem früheren Eigentümer vor.

Das Bestimmungswort Richter bezieht sich in der Regel auf einen früheren Besitzer bzw. Eigentümer der Parzelle. Dabei handelt es sich entweder um den Inhaber eines Richteramtes oder um eine Person mit dem Familiennamen Richter (vergleiche zu «Richter»: Nyffenegger & Graf, 2007, Band 2.2, S. 451). Da der Familienname Richter in der Schweiz nicht alteingesessen zu sein scheint (Familiennamenbuch der Schweiz Online), dürfte es sich im vorliegenden Fall eher um eine Parzelle handeln, die einem Richter gehört hatte. Nicht auszuschliessen ist indes auch ein entsprechender Übername eines früheren Eigentümers.